

LANDSCHAFTSGÄRTNER

verändern die Welt.



AUSBILDUNGSFÖRDERUNG IN FRAGE UND ANTWORT

Alle Informationen von A wie Antragsverfahren bis Z wie Zielsetzung

www.landschaftsgaertner.com



Ausbildungsförderwerk
Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau e. V.

Inhalt

01 Ausbildungsinhalte gemäß Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner	4
02 Auswahl von Arbeitsgebieten im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	4
03 Nachwuchswerbung ist Chefsache	5
04 Beitrag zu einer qualifizierten Berufsausbildung	5
05 Ausbildungsförderung Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in Frage und Antwort	6-12
05.1 Zielsetzung	
05.2 Vertragsgrundlagen	
05.3 Aufbringung der Ausbildungumlage	
05.4 Fördermaßnahmen	
05.5 Antragsverfahren für Erstattungen	
05.6 Überbetriebliche Ausbildung	
05.7 Anerkennung als Ausbildungsbetrieb	
06 Mitglieder des AuGaLa	13
07 Anerkennung als Ausbildungsbetrieb	14-15
08 Impressum	15





01 | Ausbildungsinhalte gemäß Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner

Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

- Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung
- Böden, Erden und Substrate
- Kultur und Verwendung von Pflanzen
- Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
- Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen
- Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen
- Herstellen von befestigten Flächen
- Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen
- Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten

02 | Auswahl von Arbeitsgebieten im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

Herstellen, Unterhalten, Umgestalten und Sanieren von

- Außenanlagen in den Bereichen:
 - privater und öffentlicher Wohnungsbau (Hausgärten, Siedlungsgrün)
 - öffentliche und halböffentliche Bauten (Schulen, Krankenhäuser, Verwaltungsgebäude, kirchliche Einrichtungen)
 - kommunales Grün (städtische Freiräume, Grünanlagen, Parks, Friedhöfe)
 - Verkehrsbegleitgrün (Straßen, Schienenwege, Gewässer, Flugplätze)
 - Industrie und Gewerbe
- Bauwerksbegrünungen im Außen- und Innenbereich (Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünung)
- Sport-, Spiel- und sonstigen Freizeitanlagen (Sportplätze, Spielplätze, Liegewiesen, Golfplätze)
- Steh- und Fließgewässern (Wasserbecken, wechselfeuchte Bereiche, Teiche, Schwimmteiche, Gräben, Wasserläufe, Pflanzenkläranlagen)

Durchführen von

- Baumpflege- und Bausanierungsmaßnahmen, Großbaumverpflanzungen
- Pflanzungen und Einrichtungen für den Lärm-, Wind-, Erosions-, Sicht- und Blendschutz
- ingenieurbiologischen Sicherungsbauweisen
- Maßnahmen für den Umwelt- und Naturschutz sowie die Landschaftspflege (Renaturierung, Rekultivierung, Haldenbegrünung, Meliorationen, Retentionsräume, Versickerungsflächen und Wasserrückhalteeinrichtungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den verschiedensten Biotoptypen)

03 | Nachwuchswerbung ist Chefsache

Der Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau ist stolz auf sein AuGaLa, das Ausbildungsförderwerk Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. Und er hat allen Grund dazu. Der im Gegensatz zu anderen Branchen relativ kleine Berufsstand des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues hat sich mit dem AuGaLa eine bildungspolitische Rarität geschaffen. Nur wenige und deutlich größere Berufe haben ähnliche Einrichtungen zur weiteren Qualifizierung der Auszubildenden. Die Bedeutung eines solchen Förderwerkes wird inzwischen auch in den übrigen Fachrichtungen des Gartenbaues erkannt. Der Berufsstand kann stolz sein auf eine funktionierende überbetriebliche Ausbildung, deren Kosten vollständig vom AuGaLa übernommen werden. Erst durch die überbetriebliche Ausbildung kann gewährleistet werden, dass den Auszubildenden alle in der Ausbildungsverordnung genannten Lehrinhalte vollständig vermittelt werden können.

Der Grundgedanke, die Kosten der Ausbildung nicht nur den Ausbildungsbetrieben anzulasten, sondern alle Betriebe der Branche daran zu beteiligen, hat Früchte getragen. Deutlich länger als die anderen Agrarberufe konnte der Garten- und Landschaftsbau den Rückgang der Schulabgängerzahlen kompensieren.

Ein wesentlicher Baustein des Erfolgs ist die sehr intensiv betriebene Nachwuchswerbung, die aus Mitteln des AuGaLa bestritten wird und die dem gesamten Berufsstand ein Fortbestehen auch in Zukunft sichert. Es muss jedoch deutlich werden, dass das AuGaLa lediglich die Mittel für die Nachwuchswerbung bereitstellen kann. Aktiv werden muss jeder einzelne Betrieb. Effektive Nachwuchswerbung bedarf einer Direktansprache vor Ort. Dabei werden die Betriebe aber auch nicht allein gelassen, denn in den Mitgliedsverbänden des AuGaLa gehen die Referenten für Nachwuchswerbung den Betrieben bei der Organisation von Nachwuchswerbeaktivitäten zur Hand.

Es reicht aber nicht, für Nachwuchs zu werben, um dann in nicht ausreichendem Maße Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Daher appelliere ich an alle Betriebe: „Sichern Sie den Fortbestand Ihres Betriebes und der gesamten Branche! Lassen Sie sich als Ausbildungsbetrieb anerkennen und bieten Sie mehr Ausbildungsplätze an!“ Weitere Auskünfte erhalten Sie sowohl beim AuGaLa als auch bei den Landesverbänden des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (BGL).

Lutze von Wurmb

Vorstandsvorsitzender des Ausbildungsförderwerkes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (AuGaLa)

04 | Beitrag zu einer qualifizierten Berufsausbildung

Das Ausbildungsförderwerk Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V., AuGaLa, wurde 1977 durch eine tarifvertragliche Vereinbarung zwischen dem Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, IG BAU, gegründet. Hauptziel des AuGaLa ist es, durch ein umfassendes Leistungsangebot die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe zu erhöhen und damit sowohl die Zahl der Ausbildungsplätze als auch die Nachfrage nach diesen zu vergrößern. Langfristig ergibt sich dadurch ein Zuwachs an qualifizierten Fachkräften im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden vor allem überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen gefördert und solche Betriebe, die Verantwortung für die Ausbildung des Nachwuchses tragen, durch anteilige Übernahme der Ausbildungskosten finanziell unterstützt. Der Berufsstand selbst bringt die erforderlichen Fördermittel auf und leistet somit einen ganz entscheidenden Beitrag zur Realisierung der bildungspolitischen Ziele im Bereich der außerschulischen beruflichen Bildung.

Das AuGaLa wird auch in Zukunft wesentlich zur Hebung der Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen und der fachlichen Qualifikation der Auszubildenden beitragen.



05 | Ausbildungsförderung Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in Frage und Antwort

05.1 | Zielsetzung

Das AuGaLa wurde 1977 durch eine tarifvertragliche Vereinbarung zwischen dem BGL und der IG BAU gegründet. Ziel des AuGaLa ist die langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Berufsstandes durch Erweiterung des Bestandes an Fachkräften und Anhebung ihrer Qualifikation. Dies soll durch Erhöhung der Ausbildungsbereit-

schaft der Betriebe und durch Verbesserung der Ausbildung, insbesondere durch Maßnahmen der überbetrieblichen Ausbildung, erreicht werden. Da die Bemühungen der Ausbildungsbetriebe allen Unternehmen der Branche zugute kommen, werden die Kosten der Ausbildung anteilig auf den gesamten Berufsstand umgelegt.

05.2 | Vertragsunterlagen

Welche sind die AuGaLa-Vertragsgrundlagen?

Vertragsgrundlagen für das AuGaLa sind die zwischen dem BGL und der IG BAU abgeschlossenen Tarifverträge Berufsbildung Ost und West im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, die u. a. die Anspruchsberechtigung sowie Einzelheiten der Fördermaßnahmen und des Verfahrens regeln; außerdem der Tarifvertrag zur Gründung eines Ausbildungsförderwerkes sowie die Satzung des Förderwerkes. Ergänzend sind heranzuziehen die vom Verwaltungsrat des AuGaLa verabschiedeten Richtlinien zur Anerkennung überbetrieblicher Ausbildungsstätten und überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen sowie zur Kostenerstattung.

Wer ist Mitglied des AuGaLa?

Mitglieder des AuGaLa sind die Landesverbände des BGL, der BGL selbst und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt. Gremien des AuGaLa sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der paritätisch mit Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besetzte Verwaltungsrat. Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt jährlich zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung. Das AuGaLa hat seinen Sitz beim BGL im Haus der Landschaft, Bad Honnef.

05.3 | Aufbringung der Ausbildungsumlage

Welche Betriebe müssen die Umlage bezahlen?

Die Ausbildungsumlage ist von allen Betrieben und selbstständigen Betriebsabteilungen der Branche zu zahlen, die unter den fachlichen Geltungsbereich der Tarifverträge über die Berufsbildung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Ost und West fallen und die der Unfallversicherungspflicht bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) unterliegen (§ 1 Abs. 2 der Tarifverträge Ost und West; die folgenden Paragraphenhinweise beziehen sich auf den Tarifvertrag über die Berufsbildung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau vom 11. März 1991 in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin in der Fassung des Änderungsvertrages vom 7. Juni 1991 sowie auf den Tarifvertrag über die Berufsbildung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau vom 1. April 1977 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 11. März 1991 für das alte Bundesgebiet einschließlich West-Berlin). Die Umlagepflicht besteht unabhängig davon, ob ein Betrieb Lehrlinge ausbildet, ausbilden könnte oder nicht. Unter die Umlagepflicht

fallen daher auch spezialisierte Unternehmen, zum Beispiel der Baumpflege und -sanierung, des Golfplatzbaues u. a. Auch solche Betriebe unterliegen der Umlagepflicht, die nur mit Saisonkräften bzw. Aushilfen arbeiten. Das Gleiche gilt für Arbeitsförderungsbetriebe jeder Art (zum Beispiel ABS-Gesellschaften), soweit sie landschaftsgärtnerische Arbeiten durchführen und damit unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Ausgeschlossen von der Umlagepflicht und damit auch von Erstattungszahlungen des AuGaLa sind Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie Schulen jeglicher Art, die Ausbildungs- bzw. Sonderausbildungsmaßnahmen im Garten- und Landschaftsbau durchführen (s. Frage: Wonach bemisst sich die Ausbildungsumlage?).

Der Tarifvertrag über die Berufsbildung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin ist mit Wirkung vom 1. Juli 1991 vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch amtliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger Nr. 9, Seite 213 vom 15. Januar 1992 rückwirkend für allgemein



verbindlich erklärt worden. Der Tarifvertrag über die Berufsbildung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau für das alte Bundesgebiet einschließlich West-Berlins wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1991 vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch amtliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger Nr. 123, Seite 4445 vom 6. Juli 1991 ebenfalls für allgemein verbindlich erklärt. Durch die Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge sind auch die Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues zur Zahlung der Umlage verpflichtet, die nicht Mitglied in einem Landesverband des BGL sind.

Worin besteht der Unterschied zur Winterbeschäftigungsumlage?

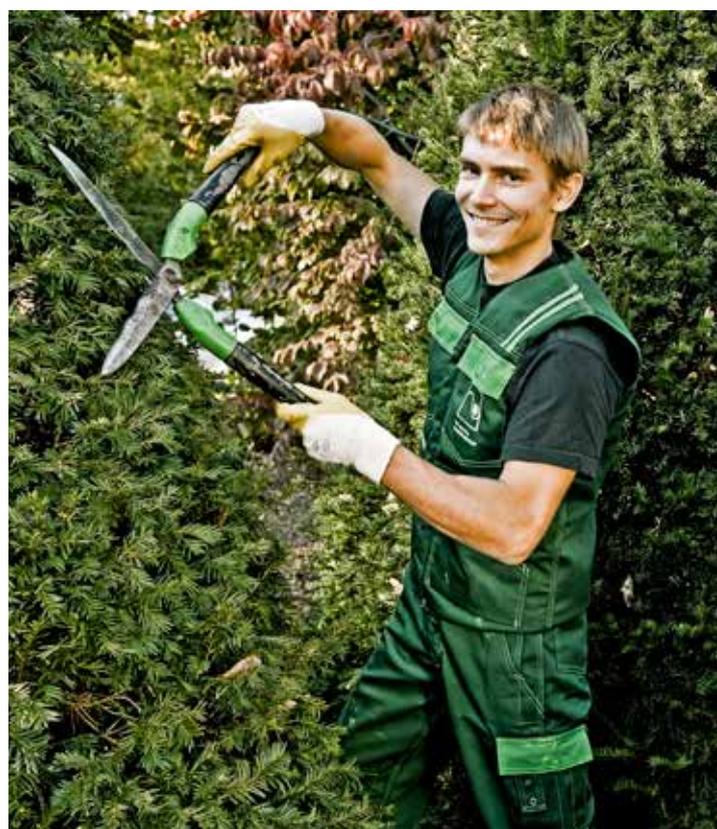
Die Verpflichtung zur Zahlung der Winterbeschäftigungsumlage besteht für Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues, sofern sie mindestens 50 % der geleisteten Arbeitsstunden für das Neuanlagengeschäft aufgewandt haben. Die Prüfung der Einbeziehung in die produktive Winterbeschäftigungsförderung und damit der Verpflichtung zur Zahlung der Winterbeschäftigungsumlage liegt bei der Arbeitsverwaltung. Zur Zahlung der Ausbildungsumlage sind dagegen alle Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues verpflichtet, d. h. auch die Betriebe, die überwiegend oder ausschließlich Pflege- bzw. sonstige Arbeiten im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau ausführen und somit nicht in die produktive Winterbeschäftigungsförderung einbezogen werden.

Wonach bemisst sich die Ausbildungsumlage?

In § 3 Abs. 3.1 des Tarifvertrages Berufsbildung ist vorgesehen, dass die Ausbildungsumlage entweder nach der Bruttolohn- und Gehaltssumme oder nur nach der Bruttolohnsumme erhoben werden kann. Konkret haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, dass (§ 3 Abs. 3.2) ab 1. Juli 1977 die Bruttolohnsumme zugrunde zu legen ist. Seit 1. April 1991 sind 0,8 % der lohnsteuerpflichtigen Bruttolohnsumme als Ausbildungsumlage zu zahlen. Zur umlagepflichtigen Bruttolohnsumme gehören alle Aufwendungen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer aus seinem Arbeitsverhältnis zufließen, wie zum Beispiel Sachbezüge, Urlaubsgeld, 13. Gehalt, Leistungsprämien und vermögenswirksame Leistungen. Geldwerter Vorteil bei Kraftfahrzeugüberlassung zum privaten Gebrauch sowie vom Arbeitgeber übernommene Geldbußen, Kontoführungsgebühren, Mitgliedsbeiträge zu Berufsverbänden, Lohn- und Kirchensteuer, Versicherungsbeiträge sowie persönliche, in die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragene Steuerfreibeträge sind ebenfalls in die zu meldende Lohnsumme einzubeziehen. Zur Berechnung der Ausbildungsumlage sind auch die Lohnsummen der pauschal versteuerten Aushilfskräfte heranzuziehen sowie pauschal versteuerte sonstige

Zuwendungen an gewerbliche Arbeitnehmer. Die Angestelltengehälter und die Ausbildungsvergütungen sind nicht umlagepflichtig. Praktikantenvergütungen sind nur dann nicht umlagepflichtig, wenn es sich um ein integriertes Praktikum für immatrikulierte Studierende handelt und der Praktikantenvertrag alle Merkmale eines Ausbildungsverhältnisses trägt. Praktikantenvergütungen für Schüler und sonstige nicht immatrikulierte Personen sind dagegen umlagepflichtig. Die Bemessungsgrundlage für die Ausbildungsumlage ist somit identisch mit der für die Winterbeschäftigungsumlage, was allerdings nicht mit der tatsächlichen Verpflichtung zur Zahlung der Winterbeschäftigungsumlage (s. Frage: Worin besteht der Unterschied zur Winterbeschäftigungsumlage?) verwechselt werden darf. Die Meldung und Zahlung der Ausbildungsumlage für den jeweiligen Abrechnungsmonat hat bis spätestens zum 15. des Folgemonats zu erfolgen.

Zur Verfahrenserleichterung für Betriebe, die keine oder nur gelegentlich gewerbliche Aushilfen beschäftigen, können – nach Rücksprache mit dem AuGaLa – die Bruttolohnsummenmeldungen und die darauf zu leistenden Zahlungen nicht monatlich, sondern jährlich vorgenommen werden. Auch Betriebe, die voraussichtlich nie gewerbliche Arbeitskräfte beschäftigen, werden vom AuGaLa erfasst. Diese Unternehmer sind von der monatlichen Meldeabgabe befreit. Sie sind aber verpflichtet, Neueinstellungen von gewerblichen Arbeitskräften dem AuGaLa mitzuteilen sowie einmal jährlich die den Betrieben zugehende Anfrage ausgefüllt zurückzusenden.





An wen ist die Umlage zu zahlen?

Die Einzugsstelle (EWGaLa) für die Winterbeschäftigungsumlage im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau ist vom AuGaLa beauftragt, die Erfassung der umlagepflichtigen Arbeitgeber sowie den Umlageeinzug zu übernehmen. Die EWGaLa ist die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Branche des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus anerkannte tarifliche Sozialkasse, über die ebenfalls die Winterbeschäftigungsumlage dieses Wirtschaftszweiges im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit eingezogen wird.

Sind Gemischtbetriebe umlagepflichtig?

Für Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues, die auch noch in anderen Bereichen tätig sind (zum Beispiel übriger Gartenbau, Tiefbau usw.), jedoch hierfür keine selbstständige Betriebsabteilung (organisatorische Selbstständigkeit ist gemeint, nicht zu verwechseln mit der rechtlichen Selbstständigkeit) gebildet haben, gilt Folgendes: Entfallen mehr als 50 % der geleisteten Arbeitsstunden auf den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, so ist der Gesamtbetrieb (lohnsteuerpflichtige Gesamtbruttolohnsumme) umlagepflichtig. Liegt der überwiegende Arbeitsstundenanteil nicht im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, so fällt der Gesamtbetrieb nicht unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages und ist somit in seiner Gesamtheit nicht umlagepflichtig. In diesem Fall sind alle Kosten der Aus- und Weiterbildung vom Betrieb selbst zu tragen.

Sind Regiebetriebe umlagepflichtig?

Regiebetriebe sind nicht umlagepflichtig, da sie nicht unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Sie können daher auch nicht die Fördermaßnahmen in Anspruch nehmen. Auszubildende aus Regiebetrieben können aber an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, die durch das AuGaLa gefördert werden. Sie erhalten allerdings keine Kostenerstattung (s. Frage: Können auch Auszubildende aus Regiebetrieben an vom AuGaLa anerkannten überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen?).

Sind selbstständige Betriebsabteilungen fachfremder Unternehmen umlagepflichtig?

Besitzt ein Unternehmen (zum Beispiel ein Chemieunternehmen) eine organisatorisch selbstständige Betriebsabteilung des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues, ist diese Abteilung grundsätzlich umlagepflichtig, sobald Arbeiten außerhalb des betriebseigenen Geländes ausgeführt werden, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Umlagepflicht besteht nur dann nicht, wenn die Betriebsabteilungen ausdrücklich unter den fachlichen Geltungsbereich – um bei dem Beispiel zu bleiben – des Chemievertrages fallen.

Ist mit der Erhebung der Ausbildungsumlage eine Bearbeitungsgebühr verbunden?

Eine Bearbeitungsgebühr fällt nicht an. Eine solche wird nur im Zusammenhang mit der Einziehung der Winterbeschäftigungsumlage erhoben.

Können zusätzliche Kosten anfallen?

Bei nicht termingerechter Meldung der Bruttolohnsummen und ausbleibender Zahlung entstehen Mahngebühren. Außerdem werden Verzugszinsen von 1 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gem. BGB erhoben.

Wer klärt mögliche Rechtsstreitigkeiten?

- 1 Das Arbeitsgericht Bonn stellt im Einzelfall die Verpflichtung zur Zahlung der Ausbildungsumlage fest und klärt alle übrigen beim Einzug der Umlage auftretenden Differenzen, wenn zwischen dem Betrieb und dem AuGaLa keine gütliche, außergerichtliche Einigung erzielt werden kann.
- 2 Da über die Verjährung eines Anspruches des Ausbildungsförderwerkes auf Umlagezahlung keine speziellen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Basiszinssatz gem. BGB § 247).

05.4 | Fördermaßnahmen

Welche Kosten werden den Ausbildungsbetrieben erstattet?

Folgende Rangfolge, nach der die vorhandenen Mittel verwendet werden, ist vorgesehen (§ 3 Abs. 4):

- 1 Erstattung der vom Arbeitgeber zu tragenden Kosten für den Besuch anerkannter überbetrieblicher Ausbildungsstätten bzw. -maßnahmen im Umfang von maximal vier Wochen je Ausbildungsjahr. Hierzu gehören im Wesentlichen die tatsächlich gezahlten Lehrgangsgebühren zuzüglich Unterkunft und Verpflegung (abzüglich gewährter Zuschüsse) sowie die Reisekosten (nach den vom Verwaltungsrat des AuGaLa festgesetzten Pauschalsätzen). Die Kosten für die Verpflegung der Auszubildenden während einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme werden dem Arbeitgeber erstattet. Dabei muss der Auszubildende einen Tagesverpflegungssatz von zurzeit 2,50 Euro selbst tragen. Der Arbeitgeber kann den vom Auszubildenden zu tragenden Anteil für Verpflegung von der Ausbildungsvergütung einbehalten. Die folgenden möglichen Erstattungen werden im Rahmen der vorhandenen Mittel nach Maßgabe der Mitgliederversammlung des AuGaLa gewährt.
- 2 Erstattung der weiterzuzahlenden Ausbildungsvergütung für die Zeit des Besuchs einer anerkannten überbetrieblichen Ausbildungsstätte bzw. -maßnahme. Pro Ausbildungsjahr kann diese Erstattung maximal die Höhe einer Monatsvergütung erreichen.
- 3 Erstattung der Ausbildungsvergütung für den Besuch der Berufsschule in Höhe von maximal 40 Berufsschultagen pro Ausbildungsjahr. Diese Vergütung wird pauschal als Abgeltung für solche Kosten gewährt, die dem Betrieb durch die Teilnahme der Auszubildenden am Berufsschulunterricht entstehen.

Werden die Mittel der Ausbildungsumlage für weitere Zwecke verwendet?

Die Ausbildungsumlage kommt überwiegend den Ausbildungsbetrieben zugute. Darüber hinaus ist in § 3 Abs. 4.6 vorgesehen, dass ein bestimmter Prozentsatz der vorhandenen Mittel zur Förderung der Schulung von Ausbildern in den Betrieben verwendet werden kann. Über die Einzelheiten entscheidet die Mitgliederversammlung des Ausbildungsförderwerkes. Ferner kann pro Kalenderjahr ein weiterer Prozentsatz des Gesamtmittelaufkommens zur Nachwuchswerbung verwendet werden (§ 3 Abs. 4.7). Die ordentliche Mitgliederversammlung des AuGaLa hat 1978 beschlossen, dass die Landesverbände des BGL mit diesen Mitteln zweckgebunden Nachwuchswerbung betreiben sollen. Die Höhe des Nachwuchswerbebudgets für die Landesverbände richtet sich nach dem auf sie entfallenden Anteil an der Gesamtzahl der Auszubildenden im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau.

In welcher Höhe wird die Ausbildungsvergütung erstattet?

Die monatliche oder entsprechende anteilige Erstattung der Ausbildungsvergütung erreicht höchstens den tarifvertraglich vereinbarten Satz. Wird von Betrieben eine übertarifliche Ausbildungsvergütung bezahlt, so kann deren übertariflicher Anteil nicht berücksichtigt werden.



Werden Erstattungszahlungen ohne eine Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen geleistet?

In § 3 Abs. 4.4 ist festgelegt, dass die Voraussetzung zur Beanspruchung von Kostenerstattungen die Teilnahme des Auszubildenden an vom AuGaLa anerkannten überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Umfang von vier Wochen je Ausbildungsjahr ist. Nach § 4 Abs. 2 und 3 ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, die Auszubildenden für alle angebotenen und vom AuGaLa anerkannten überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen freizustellen.

Die Verpflichtung der Auszubildenden, an diesen Maßnahmen teilzunehmen, ist in die Ausbildungsverträge aufzunehmen. Möglicherweise werden aus organisatorischen Gründen in einzelnen Landesverbänden weniger als vier Wochen überbetriebliche Ausbildung in einem Ausbildungsjahr angeboten. Haben die Auszubildenden an allen angebotenen Maßnahmen teilgenommen, so besteht trotzdem ein Anspruch auf die Kostenerstattung. Weiter reichend kann dieser Anspruch sogar geltend gemacht werden, wenn in einem Landesverband im Einzelfall keine überbetrieblichen Maßnahmen für ein bestimmtes Ausbildungsjahr angeboten werden.

Werden die Kosten für die Teilnahme an allen überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen erstattet?

Nein. Erstattet werden nur Kosten für die Teilnahme an solchen überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, deren Förderungswürdigkeit gemäß Richtlinien zur Anerkennung überbetrieblicher Ausbildungsstätten und -maßnahmen vom AuGaLa festgestellt worden ist. Diese Anerkennungsrichtlinien können beim AuGaLa angefordert werden.

Für welche Auszubildenden werden die Erstattungen gezahlt?

Die Erstattungen werden für alle Auszubildenden gezahlt, die in einem ausbildungsumlagepflichtigen Betrieb beschäftigt sind, also auch für kaufmännische Auszubildende. Nach § 2 Abs. 2 kann auch für Auszubildende anderer anerkannter Ausbildungsberufe und anderer gärtnerischer Fachrichtungen eine Erstattung gewährt werden. Das gilt auch für die Erstattung von Kosten der überbetrieblichen Ausbildung, sofern diese Maßnahmen den Anerkennungsrichtlinien des AuGaLa für überbetriebliche Ausbildungsstätten und -maßnahmen entsprechen. Die Erstattungszahlungen des AuGaLa für Auszubildende anderer gärtnerischer Fachrichtungen und anderer anerkannter Ausbildungsberufe richten sich nach der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten der überbetrieblichen Ausbildung. Als Maximalsatz für diese Erstattungszahlungen gilt jedoch die Höhe der Erstattungen für landschaftsgärtnerische Auszubildende in dem jeweiligen Landesverband.

Werden die Erstattungen auch für Umschüler und Praktikanten bezahlt?

Erstattungen für Umschüler und Praktikanten sind ausdrücklich ausgenommen (§ 1 Abs. 3).

Welche steuerlichen Aspekte sind zu berücksichtigen?

Die Ausbildungsumlage ist steuerlich als Betriebsausgabe zu behandeln. Die Erstattungszahlungen nach dem Tarifvertrag sind voll beim steuerlichen Betriebsergebnis zu berücksichtigen. Der BGL hat sich hier nachdrücklich um eine günstigere Lösung bemüht, konnte jedoch wegen grundsätzlicher Bedenken der Finanzverwaltungen kein positives Ergebnis erreichen.

05.5 | Antragsverfahren für Erstattungen

Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt für Erstattungszahlungen ist ausschließlich der Auszubildende (Betriebsinhaber) des umlagepflichtigen Ausbildungsbetriebes, der mit dem Auszubildenden den Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat. Erscheint auf dem Ausbildungsvertrag als (Mit-)Ausbildender eine nicht umlagepflichtige Einrichtung (zum Beispiel Bildungsträger, Arbeitsförderungsgesellschaft, nicht umlagepflichtiger oder Regiebetrieb), so geht das AuGaLa von einem Vertragsabschluss zwischen nicht umlagepflichtiger Einrichtung und Auszubildendem aus. In diesem Falle werden keine Erstattungszahlungen geleistet, auch wenn der Auszubildende des umlagepflichtigen Betriebes den Ausbildungsvertrag (mit-)unterschrieben hat. Gegebenenfalls ist in einem solchen Falle dem AuGaLa der ausschließliche Vertragsabschluss zwischen umlagepflichtigem Betrieb und Auszubildendem nachzuweisen (§ 5, 4.2).

Es besteht ebenfalls keine Anspruchsberechtigung auf Erstattungszahlungen des AuGaLa, wenn der Ausbildungsvertrag zwar ausschließlich zwischen dem ausbildungsumlagepflichtigen Auszubildenden und dem Auszubildenden abgeschlossen wurde, die Kosten der Ausbildung jedoch ganz oder teilweise von anderen Institutionen (zum Beispiel Arbeitsverwaltung, Bildungsträger jeglicher Art, Handwerkskammer, IHK, DRK, Jugenddorf) getragen werden. Sofern der Ausbildungsvertrag nicht eindeutig auf ein reguläres Ausbildungsverhältnis allein zwischen dem Auszubildenden und dem Auszubildenden und auf Übernahme sämtlicher Kosten der Ausbildung durch den Auszubildenden hinweist, ist der Auszubildende in der Beweispflicht seiner Anspruchsberechtigung gegenüber dem AuGaLa. Vom AuGaLa in Unkenntnis fehlender Anspruchsberechtigung vorgenommene Erstattungszahlungen sind umgehend ans AuGaLa zurück zu zahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung ist nicht befristet.

Werden die Erstattungszahlungen ohne Vorlage des Ausbildungsvertrages geleistet?

Erstattungszahlungen werden ohne Vorlage des Ausbildungsvertrages grundsätzlich nicht geleistet. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Ausbildungsförderwerk ist die Einreichung einer Kopie des von der zuständigen Stelle für Berufsbildung eingetragenen Ausbildungsvertrages (§ 5 Abs.1). Dies ist auch bequem per „Online-Erfassung“ über www.augala.de/online-erfassung.aspx möglich. Die Kopie des von der zuständigen Stelle eingetragenen Vertrages muss spätestens drei Monate nach Abschluss ans AuGaLa geleitet werden, da den Auszubildenden sonst durch fehlende Ausbildungsunterlagen Nachteile in der berufsschulischen und überbetrieblichen Ausbildung entstehen. Um den Eintrag beim AuGaLa zu beschleunigen, sollte der Ausbildungsbetrieb direkt nach Vertragsabschluss mit dem Auszubildenden schon eine Kopie an das AuGaLa senden, auch wenn der Ausbildungsvertrag noch nicht von der zuständigen Stelle für Berufsbildung eingetragen wurde.



Wer erhält die Erstattung der Lehrgangsgebühren?

Die Erstattung der Kosten für die Teilnahme der Auszubildenden an durch das AuGaLa anerkannten überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (Lehrgangsgebühren, Unterkunft, Verpflegung und Reisekosten) erfolgt direkt an die Ausbildungsstätte bzw. an den Träger der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen. Durch dieses Verfahren verringert sich der Verwaltungsaufwand für die Ausbildungsbetriebe.

Wer erhält die Erstattung der Ausbildungsvergütung?

Die Erstattung der Ausbildungsvergütung für die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (maximal bis zu einem Monat pro Ausbildungsjahr) und für die Zeiten des Berufsschulunterrichtes (maximal 40 Berufsschultage pro Ausbildungsjahr) erfolgen direkt an den Arbeitgeber.

Können die Erstattungsansprüche verfallen?

Ja. Die Erstattungsansprüche des Arbeitgebers verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der jeweiligen überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 6).

05.6 | Überbetriebliche Ausbildung

Wo werden die überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt?

Schwerpunktmäßig wird die überbetriebliche Ausbildung an den Lehr- und Versuchsanstalten, an DEULA-Schulen sowie an eigenen überbetrieblichen Ausbildungsstätten der Landesverbände durchgeführt. Überbetriebliche Ausbildungen für Bürokaufleute veranstalten die Industrie- und Handelskammern.

Wer sind die Träger der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen?

Da es sich bei der überbetrieblichen Ausbildung um einen Teil der betrieblichen Ausbildung handelt, sind dem AuGaLa gegenüber verantwortliche Träger der Maßnahmen die Landesverbände des BGL.

Welche Ausbildungsinhalte werden vermittelt?

Es werden praktische Fertigkeiten in den Spezialgebieten des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues nach dem vom AuGaLa erarbeiteten Kursprogramm vermittelt. Die Verwendung des AuGaLa-Kursprogrammes und der entsprechenden Kursbezeichnungen ist die Voraussetzung für eine Anerkennung der Förderungswürdigkeit der überbetrieblichen Ausbildungsstätte bzw. -maßnahme.

Wer organisiert die überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen?

Die überbetriebliche Ausbildung wird von den Landesverbänden des BGL gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen Stellen für die Berufsbildung und den jeweiligen Ausbildungsstätten organisiert.

Können auch Auszubildende aus Regiebetrieben an vom AuGaLa anerkannten überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen?

Dies ist grundsätzlich möglich. Es erfolgt allerdings keine Erstattung der Aufwendungen. Das AuGaLa erbringt mit der Erstellung und Pflege des Kursprogrammes und dem Verwaltungsaufwand für die überbetriebliche Ausbildung erhebliche finanzielle Vorleistungen für die Teilnehmer. Die Gremien des AuGaLa halten es daher für angemessen, von jedem Teilnehmer an den überbetrieblichen Maßnahmen einen Entwicklungskostenbeitrag zu fordern. Betrieben, die die Ausbildungsumlage ans AuGaLa abführen, wird dieser Entwicklungskostenbeitrag erlassen.



Wie ist die Freistellung von Ausbildern aus den Betrieben geregelt?

Eine praxisgerechte Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung ist ohne Hinzuziehung qualifizierter Ausbilder bzw. Mitarbeiter aus den Betrieben in der Regel nicht möglich. Im Interesse der Betriebe ist die Freistellung jedoch befristet. Einzelheiten sind zwischen den Landesverbänden des BGL bzw. dem AuGaLa vereinbart.

Welche Kosten werden für die Freistellung von Ausbildern und Mitarbeitern erstattet?

Es werden Reisekosten sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung erstattet. In den hierzu vom Verwaltungsrat des AuGaLa erlassenen Richtlinien ist ferner festgelegt, dass auch der „Lohnausfall“ angemessen erstattet wird.

Welche Kosten werden für die Ausbildung der Ausbilder erstattet?

Ausbildende, Ausbilder, Mitarbeiter, die in der Regel die Ausbilder-eignung besitzen, sowie Mitglieder von Prüfungsausschüssen sollen durch Kurzlehrgänge pädagogisch weitergebildet werden. Diese Kurzlehrgänge dauern einschließlich An- und Abreise einen Tag bis maximal drei Tage. Für entsprechende Teilnehmer aus umlagepflichtigen Ausbildungsbetrieben werden die Lehrgangskosten, die

Reisekosten sowie die Kosten für Übernachtung und Verpflegung, nicht jedoch der Lohnausfall, vom AuGaLa übernommen. Voraussetzung ist die Einhaltung bestimmter Höchstsätze sowie der jeweils geltenden steuerlichen Pauschalsätze. Teilnehmer aus nicht umlagepflichtigen Betrieben tragen Reisekosten sowie die Kosten für Übernachtung und Verpflegung selbst. Die Lehrgangskosten werden ihnen anteilig in Rechnung gestellt.

05.7 | Anerkennung als Ausbildungsbetrieb

Wie erfolgt die Anerkennung als Ausbildungsbetrieb?

Betriebe, die sich als Ausbildungsbetrieb für den Garten- und Landschaftsbau anerkennen lassen wollen, setzen sich bitte mit den Landesverbänden des BGL und mit den für die Berufsbildung im Gartenbau zuständigen Stellen in Verbindung (s. S. 14-15). Wegen der Anerkennung als Ausbildungsbetrieb für Bürokaufleute ist mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer Kontakt aufzunehmen. Auch hier geben die Landesverbände des BGL gern Auskunft.

06 | Mitglieder des AuGaLa

Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.

Haus der Landschaft
Alexander-von-Humboldt-Str. 4
53604 Bad Honnef
Telefon 02224 7707-0
Telefax 02224 7707-77
www.galabau.de
bgl@galabau.de

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

Olof-Palme-Str. 19
60439 Frankfurt
Telefon 069 95737-0
Telefax 069 95737-800
www.igbau.de
presse@igbau.de

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

Baden-Württemberg e. V.

Filderstraße 109/111
70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon 0711 97566-0
Telefax 0711 97566-20
www.galabau-bw.de
info@galabau-bw.de

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern e. V.

Haus der Landschaft
Lehárstraße 1
82166 Gräfelfing
Telefon 089 8291450
Telefax 089 8340140
www.galabau-bayern.de
info@galabau-bayern.de

Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Berlin und Brandenburg e. V.

Jägerhorn 36-40
14532 Kleinmachnow
Telefon 033203 8896-0
Telefax 033203 8896-29
www.galabau-berlin-brandenburg.de
info@galabau-berlin-brandenburg.de

Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Hamburg e. V.

Hamburger Haus des Landschaftsbaus
Hellgrundweg 45
22525 Hamburg
Telefon 040 340983
Telefax 040 340984
www.galabau-nord.de
info@galabau-nord.de

Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Hessen-Thüringen e. V.

Max-Planck-Ring 37
65205 Wiesbaden-Delkenheim
Telefon 06122 93114-0
Telefax 06122 93114-24
www.galabau-ht.de
info@galabau-ht.de

Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Bockhorst 1
18273 Güstrow
Telefon 03843 264-156
Telefax 03843 264-240
www.galabau-mv.de
info@galabau-mv.de

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Niedersachsen-Bremen e. V.

Johann-Neudörffer-Straße 2
28355 Bremen
Telefon 0421 5364-160
Telefax 0421 5364-164
www.galabau-nordwest.de
info@galabau-nordwest.de

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen e. V.

Sühlstraße 6
46117 Oberhausen-Borbeck
Telefon 0208 84830-0
Telefax 0208 84830-57
www.galabau-nrw.de
info@galabau-nrw.de

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Rheinland-Pfalz und Saarland e. V.

Fischtorplatz 11
55116 Mainz
Telefon 06131 6297-05
Telefax 06131 6297-07
www.galabau-rps.de
info@galabau-rps.de

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e. V.

Hamburger Ring 1b
01665 Klipphausen
Telefon 035204 7899-80
Telefax 035204 7899-41
www.galabau-sachsen.de
verbandgalabau.sachsen@t-online.de

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen-Anhalt e. V.

Lorenzweg 56
39128 Magdeburg
Telefon 0391 562979-51
Telefax 0391 562979-57
www.galabau-sachsen-anhalt.de
info@galabau-sachsen-anhalt.de

Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Schleswig-Holstein e. V.

Haus der Landschaftsgärtner
Thiensen 16
25373 Ellerhoop
Telefon 04120 7077-890
Telefax 04120 7077-898
www.galabau-nord.de
info@galabau-sh.de



07 | Anerkennung als Ausbildungsbetrieb

Für die Anerkennung als Ausbildungsbetrieb für Bürokaufleute sind die örtlichen Industrie- und Handelskammern zuständig.
Für die Anerkennung als Ausbildungsbetrieb für alle gärtnerischen Berufe sind zuständig:

Baden-Württemberg

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Referat 28, Bildung und Beratung
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
Telefon 0711 126-2224
www.mlr.baden-wuerttemberg.de

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Referat A 4, Berufsbildung und Schulwesen in der Agrarwirtschaft
Ludwigstraße 2
80539 München
Telefon 089 2182-2374
www.stmelf.bayern.de

Berlin

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
Zuständige Stellen für die Berufsbildung
in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft
Oranienstraße 106
10969 Berlin
Telefon 030 9028-1388
www.berlin.de/sen/arbeit/ausbildung/berufsbildung-landwirtschaft

Brandenburg

Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Referat 46, Zuständige Stelle für berufliche Bildung
Dorfstraße 1, Haus 5
14513 Teltow/OT Ruhlsdorf
Telefon 03328 436-200
www.lelf.brandenburg.de

Bremen

Landwirtschaftskammer Bremen
Johann-Neudörffer-Straße 2
28355 Bremen
Telefon 0421 5364-120
www.lwk-bremen.de

Hamburg

Kompetenz und Beratungszentrum
für Gartenbau und Landwirtschaft
Brennerhof 121-123
22113 Hamburg
Telefon 040 781291-40
www.lwk-hamburg.de

Hessen

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)
Kölnische Straße 48-50
34117 Kassel
Telefon 0561 7299-249
www.llh-hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Referat 360
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Telefon 0385 588-6361
www.lu.mv-regierung.de

Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Berufsbildung im Gartenbau
Hogen Kamp 51
26160 Bad Zwischenahn-Rostrup
Telefon 04403 9796-42
www.lwk-niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Nevinghoff 40
48147 Münster
Telefon 0251 2376-425
www.landwirtschaftskammer.de



Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Haus der Landwirtschaft
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach
Telefon 0671 793-1102
www.lwk-rlp.de

Saarland

Landwirtschaftskammer für das Saarland
Abteilung E5 Berufsausbildung
Dillinger Straße 67
66822 Lebach
Telefon 06881 928-269
www.lwk-saarland.de

Sachsen

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Referat 34, Berufsbildung
Zur Wetterwarte 11
01109 Dresden
Telefon 0351 8928-3400
www.smul.sachsen.de/lfulg

Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt Referat Agrarwirtschaft,
Ländliche Räume und Fischerei
Dessauer Straße 70
06118 Halle/Saale
Telefon 0345 514-2650
www.lvwa.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Gärtnerische Berufsausbildung
Thiensen 16
25373 Ellerhoop
Telefon 04120 7068-111
www.lksh.de

Thüringen

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL)
Referat 310
Am Burgblick 23
07646 Stadtroda
Telefon 036428 511-630
tllr.thueringen.de

08 | Impressum

Herausgeber

Ausbildungsförderwerk
Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.
AuGaLa
Haus der Landschaft
Alexander-von-Humboldt-Straße 4
53604 Bad Honnef
Telefon 02224 7707-0
Telefax 02224 7707-77
www.augala.de · info@augala.de
www.landschaftsgaertner.com

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit verwenden wir in den Broschüren und sonstigen Informationsmaterialien des AuGaLa vorwiegend männliche Berufs- und Tätigkeitsbeschreibungen. Die entsprechenden Bezeichnungen in der weiblichen sowie diversen Form sind dabei jedoch grundsätzlich mit eingeschlossen.

Ausgabe 01/2022



Ausführliche Informationen rund um den Beruf
unter: www.landschaftsgaertner.com

**Ausbildungsförderwerk
Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.**



Alexander-von-Humboldt-Straße 4
53604 Bad Honnef
www.augala.de
www.landschaftsgaertner.com